



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Leitstelle für Baubewilligungen

Referenz-Nr.: BVV 20-1607

Kontakt: Peter Schürmann, Sachbearbeiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 75, www.zh.ch/planen-bauen

24. September 2020

Sanierung Ruebisbach-/Spechtweg, Strassen- und Werkleitungssanierung, Erneuerung öffentliche Beleuchtung

Gemeinde Kloten

Bauherrschaft Stadt Kloten, Tiefbau/Unterhalt + Forst, Grubenstrasse 9, 8302 Kloten

Projektverfasserin Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Lage Ruebisbach-/Spechtweg, Wohnzone

Massgebende
Unterlagen
Übersichtsplan (Plan-Nr. 1) 1:500 vom 12.05.2020
Situation Ost (Plan-Nr. 2.1) 1:200 vom 07.07.2020
Situation West (Plan-Nr. 2.2) 1:200 vom 07.07.2020
Technischer Bericht vom 19.05.2020

Beurteilungen
A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung
B. Im Gewässerraum

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall sind neben der Baubewilligung der kommunalen Baubehörde von Kloten auf der Stufe Kanton zusätzliche Bewilligungen (vgl. Rubrum) erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen fasst diese Entscheide in der vorliegenden Gesamtverfügung zusammen (vgl. §§ 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Am 29. Mai 2020 hat die Leitstelle für Baubewilligungen das vorliegende Gesuch zur Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung entgegengenommen. Im Rahmen der Beurteilung haben die Fachstellen ihre Entscheide der Leitstelle überwiesen.

Das vorliegende Bauprojekt liegt in der Wohnzone und umfasst die Sanierung des Ruebisbach-/Spechtwegs, die Strassen- und Werkleitungssanierung sowie die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung.

Erwägungen

A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

ALN-Wald: Sachbearbeitung: Stefan Rechberger (+41 43 259 29 76)

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bun-



desgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Das Vorhaben umfasst die Sanierung des Spechtweges und des angrenzenden Gehwegs entlang des Ruebisbachs. Der bestehende Fussweg tangiert geringfügig festgesetztes Waldareal. Mit der geplanten Sanierung wird die Waldgrenze an die Gegebenheiten angepasst, was eine Rodung von 7 m² Waldareal erfordert.

Auf Parzelle Kat.-Nr. 2854, Stadt Kloten, wurde die Waldgrenze mit RRB Nr. 23/1999 statisch festgesetzt. An zwei Stellen tangiert das langjährig bestehende Trottoir geringfügig die festgesetzte Waldgrenze. Im Zuge der Sanierungsarbeiten an Ort und Stelle soll diese planerische Ungenauigkeit bereinigt werden. Die Waldgrenze wird an den Verlauf des Gehwegs angepasst. Dies führt zu einer Rodung von total 7 m². Im Gegenzug können auf derselben Parzelle insgesamt 188 m² Wald aufgeforstet werden. Die Mehraufforstung kann die Stadt Kloten für andere Projekte anrechnen lassen. Für die geplante Rodung müssen keine Bäume entfernt werden. Die Ersatzaufforstung erfolgt im Randbereich des Gehwegs durch die Pflanzung einheimischer Sträucher. Dadurch soll ein stufiger Waldrand entstehen.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 17. Juli 2020 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

B. Im Gewässerraum

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Karla Andreoli (+41 43 259 41 62)
Ruebisbach, 4.0

Das Bauvorhaben kommt in den Nahbereich des Ruebisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, zu liegen.

Gemäss § 18 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Zuständig ist gemäss § 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der



natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ist bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils mindestens 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle frei zu halten (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Gerinnesohle des offenen Gewässers ist 1.4 m breit. Demnach ist ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Streifen von 9.4 m frei zu halten.

Der bestehende Spechtweg liegt teilweise im Uferstreifen des öffentlichen Gewässers. Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Laut § 15 m Abs. 1 HWSchV in Verbindung mit § 357 PBG dürfen rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen und den Bauvorschriften widersprechen, geändert, umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignen und wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Für neue oder weiter gehende Abweichungen von Vorschriften bleiben die erforderlichen Ausnahmegewilligungen vorbehalten. Zulässig nach § 357 PBG sind demnach Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen. Es bestehen keine konkreten (z.B. flächenmässige) Begrenzungen der zulässigen Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen. Massgebend ist einzig, dass keine «neubauähnliche Umgestaltung» erfolgen darf.

Im vorliegenden Projekt ist eine Strassen- und Werkleitungssanierung sowie die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung geplant. An einer Stelle des Ruebisbachs ist für den Uferschutz eine 6 m tiefe Ufer-Faschinen vorgesehen, um die Böschung zu sichern. Es handelt sich somit um eine nach § 357 PBG zulässige Sanierung respektive Erweiterung, die keine Ausnahmegewilligung erfordert.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach § 18 WWG und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV können demnach erteilt werden.

C. Kosten

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Bewilligungsverfahren zu tragen (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).



D. Verfahrenskoordination

Diese Gesamtverfügung wird im Sinne von § 318 PBG und §§ 9 und 12 BVV der kommunalen Baubehörde, die das Verfahren leitet, überwiesen. Diese stellt sie den Gesuchstellenden und Dritten, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, zusammen mit ihrem eigenen Beschluss zu.

Der vorliegende Entscheid kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 329 PBG).

Es wird verfügt:

I. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

1. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 7 m² Wald auf Parzelle Kat.-Nr. 2854, Stadt Kloten, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 7 m² auf Parzelle Kat.-Nr. 2854, Stadt Kloten, 188 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 6 bis spätestens 31.12.2024 auszuführen.
5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2023.
6. Die Mehraufforstung im Umfang von 181 m² kann für andere Projekte der Stadt Kloten angerechnet werden.

II. Im Gewässerraum

Die wasserbaupolizeiliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- b) Arbeiten im und direkt am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September vorgenommen werden (ausserhalb der Fischschonzeit). Der zuständige Fischereiaufseher, Oliver Minder, E-Mail oliver.minder@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.



- c) Der Uferstreifen zum öffentlichen Gewässer ist sauber zu halten und darf ohne Bewilligung nicht mit weiteren Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (darunter zählen u. a. auch Park-, Container-, Kompost-, Grill- und Sitzplätze, Stützmauern, Zäune, Wege, Treppen, Zufahrten, Beleuchtungskandelaber, Leitungen, Lichtschächte, Notausstiege, Terrassen, Balkone, Terrainveränderungen usw.) überstellt oder zur Ablagerung von irgendwelchen Materialien genutzt werden.

III. Allgemein

1. Die im Rubrum erwähnten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Allfällige Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu melden.
2. Die kommunale Baubehörde hat in ihrem Baurechtsentscheid auf die Nebenbestimmungen des Dispositivs dieser Gesamtverfügung hinzuweisen.
3. Die kommunale Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung der erwähnten Pläne sowie der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen sind der betroffenen kantonalen Fachstelle unverzüglich zu melden.

IV. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	396.60
Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	271.00
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	120.00
Total	Fr.	787.60

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung / Eröffnung an:

- Bauherrschaft: Stadt Kloten, Tiefbau/Unterhalt + Forst, Grubenstrasse 9, 8302 Kloten (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
- Grundeigentümer
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben



Für den Auszug

Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt
Leitstelle für Baubewilligungen

Peter Schürmann
Sachbearbeiter

Kopie durch Leitstelle für Baubewilligungen an:

- Fischereiaufseher Kreis III, Oliver Minder (per E-Mail)



Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.